

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0058 - 0061, DOK 513.3/017-SG

Zuständigkeit bei Unfällen in fremden Betrieben - Anwendung des § 648 RVO - Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12.04.1983 - S 10 U 288/77

Zuständigkeit bei Unfällen in fremden Betrieben - Anwendung des § 648 RVO;

hier: Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12.04.1983 - S 10 U 288/77 - Die Klage der Fleischerinnung R. richtete sich gegen einen Bescheid der Fleischerei-BG, mit welchem diese die Innung als Unternehmer für 11 städtische Bedienstete in einem Schlachthofbetrieb zu Beiträgen herangezogen hatte. Der Schlachthof war der Innung von der Stadt R. im Jahre 1974 auf unbestimmte Zeit verpachtet worden; hierbei hatte die Stadt mit der Innung vereinbart, daß sie weiterhin Dienstherr der 11 bislang in dem Schlachthof beschäftigten Personen bleibt, während die Innung der Stadt die jeweils anzufordernden Lohn- und Gehaltskosten erstattet und das Weisungsrecht gegenüber dem Pesonal ausübt.

Das SG Gelsenkirchen hat in seinem Urteil vom 12.04.1983 die in der Geschäftsführerkonferenz des BAGUV vertretene Rechtsauffassung bestätigt, daß aufgrund der Gesamtumstände des zu entscheidenden Falles eine Lösung der Versicherten vom Stammunternehmen (Stadt R.) anzunehmen ist und daher die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes nach § 648 RVO ausscheidet. Ouelle:

Rundschreiben Nr. 32/83 vom 14.06.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand